

BISchK

Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs

**Bulletin des
poursuites et faillites**

Rivista di esecuzione e fallimento

Redaktion:

Dr. Georges Vonder Mühl, a. Vorsteher des Betreibungs-
und Konkursamtes Basel-Stadt, Basel

lic. iur. Philipp Annen, Betreibungs- und Konkursbeamter, Chur

Philipp Ganzoni, avocat au Barreau de Genève, Genève

Avv. Flavio Cometta, notaio, già Presidente del Tribunale d'appello,
Lugano

Professor Dr. Hansjörg Peter, Lausanne

Roland Isler, Stadtmann und Betreibungsbeamter, Winterthur

Einsendungen für die Redaktion sind erbeten an:

Dr. Georges Vonder Mühl, Rittergasse 19, 4051 Basel

Mail Redaktion: roland.isler@win.ch

Erscheint 6-mal jährlich / Bezugspreis Fr. 70.– pro Jahr

Verlag und Inserate:

Stutz Druck AG, 8820 Wädenswil, Telefon 044 783 99 11

info@stutz-druck.ch www.stutz-druck.ch

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz
Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse
Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment de la Swizra



INHALTSVERZEICHNIS

Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Allgemeine Bestimmungen

Art. 8a SchKG; Art. 167 Abs. 3 und 172 Abs. 1 IPRG. Anerkennung eines ausländischen Konkurses. – Die Forderung des ausländischen Gemeinschuldners ist am Sitz ihres Schuldners in der Schweiz zu inventarisieren. Art. 172 Abs. 1 IPRG bestimmt abschliessend, welche Forderungen im schweizerischen Anschlusskonkurs zu kollozieren sind; dazu gehören nur die privilegierten Forderungen gemäss Art. 219 Abs. 4, 1. und 2. Klasse SchKG. Ein zwischen dem Gemeinschuldner und seiner Gegenpartei in der Schweiz hängiger Prozess berechtigt diese Gegenpartei zur Einsicht in Inventar und Kollokationsplan gemäss Art. 8a SchKG. S. 133.

Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG. Berechtigung des Betreibungsamtes zur Beschwerde ans Bundesgericht. – Das Betreibungs- und Konkursamt kann jedenfalls dann Beschwerde ans Bundesgericht führen, wenn es fiskalische Interessen des Kantons geltend macht oder den Gebührentarif für falsch angewandt hält. Das Interesse an einer Beschwerde fehlt hingegen, wenn das Amt einzig eine andere Rechtsauffassung vertritt als seine Aufsichtsbehörde. S. 139.

Konkursverfahren

Art. 269 LP, art. 2 CC. – L'art. 269 LP ne s'applique pas aux valeurs connues avant la clôture de la faillite, mais que la masse s'est abstenue de faire valoir (confirmation de la jurisprudence). S. 140.

Kantonale Rechtsprechung

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Allgemeine Bestimmungen

Art. 8a Abs. 4 SchKG. – Der Betreibungsregisterauszug darf Bemerkungen betreffend die Kreditwürdigkeit enthalten. Das Einsichtsrecht unterliegt aber ebenfalls der Fünfjahresfrist. S. 141.

Art. 21, 91 SchKG. – Rechtsverzögerung. Kein Eintreten auf die Beschwerde, wenn die beantragte Amtshandlung in der Zwischenzeit vorgenommen wurde (E. 2). – Abklärungsspflichten des Betreibungsamtes beim Pfändungsvollzug (E. 3). S. 151.

Schuldbetreibung

Art. 32 Abs. 2, Art. 46, 48 SchKG, Art. 23 ZGB. – Betreibungsort. – Für die Annahme des Wohnsitzes als Betreibungsort sind objektive Kriterien massgebend (Erw. 1). – Weiterleitung von Eingaben an die zuständige Behörde (Erw. 2). S. 145.

Art. 38 Abs. 2 und 67 SchKG, Art. 16 Abs. 4 GebV, Art. 135 OR. – Für das zwecks Verjährungsunterbrechung gestellte Betreibungsbegehren darf der übliche Kostenvorschuss verlangt werden, selbst wenn auf die Ausfertigung und Zustellung des Zahlungsbefehls von vornherein verzichtet wird. S. 148.

Betreibung auf Pfändung

Art. 91 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG, Art. 9 BV. – Die Anwesenheit des Schuldners beim Pfändungsvollzug ist dann notwendig, wenn sich seine Verhältnisse verändert haben und mehr oder anderes gepfändet wird als bisher, andernfalls die Pfändung das Vertrauensprinzip verletzt. S. 157.

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite

Art. 93 Abs. 1 SchKG. – Existenzminimum des Schuldners, der für seine bedürftige Konkubinatspartnerin sorgt. S. 158.

Art. 93 SchKG. – Einkommenspfändung. Berechnung des pfändbaren Einkommens beim Inhaber einer Einzelfirma. – Ob der vom Inhaber bezogene «Eigenlohn» bei der Errechnung des pfändbaren Unternehmereinkommens als Aufwand zu berücksichtigen ist oder nicht, hängt von der Buchungsmethode ab. Wird der Eigenlohn als Aufwand verbucht, so ist dieser zum Unternehmenserfolg hinzuzuzählen. Wird kein Eigenlohn verbucht, so bildet der Reingewinn das Unternehmereinkommen. S. 160.

Art. 93 LP. – Saisie de gain «arrangée». – L'office admet une saisie de gains en mains du débiteur au lieu d'une saisie du salaire en mains de l'employeur, saisie de gains dite «arrangée», lorsqu'une saisie de salaire pourrait avoir pour conséquence un licenciement du poursuivi. S. 163.

Konkursrecht

Art. 50 Abs. 1 und Art. 207 Abs. 1 SchKG. – Niederlassungskonkurs. Einstellung von Aktiv- und Passivprozessen. – Wird über eine Geschäftsniederlassung einer ausländischen Schuldnerin der Konkurs eröffnet, so sind hängige Passivprozesse weiterzuführen, sofern der Gläubiger die im Streit liegende Forderung nicht im Niederlassungskonkurs eingibt. Hängige Aktivprozesse der ausländischen Gemeinschuldnerin sind hingegen einzustellen. S. 154.

Besondere Bestimmungen über Miete und Pacht

Art. 283 Abs. 3 SchKG. – Die Frist zur Retentionsprosequierung sowie die Androhung der Säumnisfolgen sind im Retentionsverzeichnis (Formular Nr. 40) als Rechtsbelehrung von Amtes wegen enthalten. Eine Fristansetzung durch das Betreibungsamt oder eine Rechtsbelehrung im Rechtsöffnungsentscheid erübrigen sich. S. 165.

Behördliche Bekanntmachungen Communications des autorités Avvisi ufficiali

Statistik / Statistique / Statistica. S. 167.

Verschiedenes / Divers / Varia

Mitteilungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung /
Communications de l'institut suisse de droit comparé /
Comunicazioni dell'Istituto svizzero di diritto comparato. S. 170.

Literatur / Bibliographie / Bibliografia

Betreibungs- und Konkursrecht / Strafprozessrecht. Neuerscheinungen /
Publications récentes / Dissertationen / Theses. S. 173.